

Universität Leipzig
Sportwissenschaftlichen Fakultät

Manteländerungssatzung zur Flexibilisierung der Prüfungs- und Studien- ordnungen der Sportwissenschaftlichen Fakultät

Vom 4. Februar 2021

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731), hat die Universität Leipzig am 21. Januar 2021 folgende Manteländerungssatzung erlassen.

Präambel

Diese Manteländerungssatzung trifft unter I. präventive Regelungen für den Fall, dass Lehre und Studium aufgrund von höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtungen oder anderweitiger Tatsachen (Krisenfall) nicht wie in den Prüfungs- und Studienordnungen festgelegt durchgeführt werden können. Für diesen Fall schafft sie dauerhaft die Voraussetzungen dafür, dass das Studium so weit wie möglich weiterbetrieben und Prüfungen rechtssicher abgenommen werden können. Diese Flexibilisierung soll künftigen Herausforderungen insbesondere in der aktuellen Corona-Pandemie und bei ähnlich gelagerten Ereignissen Rechnung tragen. Unter II. werden ergänzende Regelungen geschaffen, die sowohl im Krisenfall als auch im Regelfall Anwendung finden.

§ 1 Geltungsbereich

In den Studiengängen der Sportwissenschaftlichen Fakultät (Anlage 1 zu dieser Ordnung) sowie im Zertifikatskurs „Leistungssport“ in Kombination mit dem Lehramt an Oberschulen und dem Lehramt an Gymnasien werden die Studien- und Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung um die nachfolgenden Regelungen ergänzt. Diese Ergänzungsregelungen gelten nur in Verbindung mit den Studien- und Prüfungsordnungen des betreffenden Studienganges bzw. des Zertifikatskurses in der jeweils geltenden Fassung. Soweit diese Satzung mit Regelungen der Studien- und der Prüfungsordnungen der Studiengänge bzw. des Zertifikatskurses der Sportwissenschaftlichen Fakultät nicht in Einklang steht, gehen die Regelungen dieser Manteländerungssatzung den Regelungen der Prüfungs- und der Studienordnungen vor.

I. Bestimmungen für den Krisenfall

1. Prüfungsordnungen

§ 2 Präsenzprüfungen

- (1) Soweit Prüfungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen in den universitären Räumlichkeiten nicht in Präsenz durchgeführt werden können, stellt der Prüfungsausschuss dies fest. Die Feststellung kann auf einzelne Studiengänge, Module, Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen begrenzt werden. Bei Modulen, die von einer anderen Fakultät oder Zentralen Einrichtung im Rahmen von Fächerkooperationsvereinbarungen angeboten werden, trifft diese Feststellung der Prüfungsausschuss des anbietenden Studiengangs.
- (2) Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist grundsätzlich für das gesamte Semester zu treffen. Er kann vorzeitig aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr vorliegen.
- (3) Im Falle des Absatzes 1 treten Ersatzleistungen nach § 7 und/oder § 8 an die Stelle der in der Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs bzw. des Zertifikatskurses vorgesehenen Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen. Die Festlegung des Termins der Ersatzleistung erfolgt in der Regel vier, mindestens jedoch zwei Wochen vor der Prüfung. Soweit

keine Ersatzleistungen für Prüfungsleistungen/ Prüfungsvorleistungen festgelegt werden, sind diese nach § 4 digital anzupassen. Durch die Anpassung wird die Art der Prüfungsleistung oder der Prüfungsvorleistung nicht geändert.

§ 3 elektronische Übermittlung

- (1) Soweit die universitären Räumlichkeiten aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen nicht betreten werden können oder nicht nutzbar sind, können Anträge von Studierenden trotz einer in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges bzw. des Zertifikatskurses festgelegten Schriftform per E-Mail gestellt und die im Zusammenhang mit der Antragsstellung erforderlichen Unterlagen per E-Mail-Anhang über die studentische Mailadresse an die entsprechenden Mailadressen der Fakultät übermittelt werden. Eine eigenhändige Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich.
- (2) Entsprechendes gilt für präsenzungebundene, schriftliche Prüfungsleistungen, insbesondere für Bachelor- und Masterarbeiten sowie die damit in Zusammenhang stehenden Erklärungen.
- (3) Studierenden, die aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen an einer Nutzung der durch die Prüfungsordnung festgelegten Übermittlungswege gehindert sind, steht die digitale Kommunikation nach den Absätzen 1 und 2 ebenfalls zur Verfügung.
- (4) Absatz 1 gilt nicht für Widersprüche oder anderweitige Schriftformerfordernisse, die sich aus höherrangigem Recht ergeben.

§ 4 Anpassung von Prüfungsmodalitäten

- (1) Zu den Prüfungsmodalitäten zählen insbesondere die Kommunikationswege für die Aus- und Abgabe von Prüfungsaufgaben sowie Festlegungen zu Anwesenheiten.
- (2) Im Zuge einer Anpassung von Prüfungsmodalitäten kann insbesondere festgelegt werden, dass

1. Prüfungsaufgaben per E-Mail übermittelt werden; dafür sind ausschließlich die studentischen E-Mail-Konten zu nutzen; werden Lehr-/Lernplattformen von der Universität Leipzig zur Übermittlung zur Verfügung gestellt, können auch diese zur Übermittlung von Prüfungsaufgaben genutzt werden;
2. mündliche Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen unter den Voraussetzungen von § 5 mittels Videokonferenz (Online-Videoprüfung) abgenommen werden; Entsprechendes gilt für Prüfungsanteile von Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, die mündlich abgenommen werden.

§ 5

Online-Videoprüfungen

- (1) Für die Durchführung der Online-Videoprüfung sind ausschließlich die Übertragungssysteme zu verwenden, die von der Universität Leipzig zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Die notwendige technische Ausstattung ist im Vorfeld der Prüfung abzuklären.
- (2) Vor Beginn der Online-Videoprüfung weist sich der/die Prüfungskandidat/in mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Studentenausweis, Personalausweis, Führerschein, u. ä.) aus und versichert, dass er/sie sich keiner unerlaubten Hilfsmittel bedient und sich während der Prüfung keine weitere Person im Raum befindet. Im Prüfungsprotokoll ist die Identitätsfeststellung und die Versicherung des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin zu vermerken.
- (3) Eine Aufzeichnung der Online-Videoprüfung ist nicht zulässig. Die Anfertigung eines Protokolls bleibt davon unberührt.
- (4) Im Falle einer durch technisches Versagen bedingten Prüfungsunterbrechung ist mindestens ein Versuch zur Fortsetzung der Prüfung zu unternehmen. Eintretene Störungszeiten sind im Umfang der zeitlichen Unterbrechung zu kompensieren. Erscheint die Fortsetzung der Online-Videoprüfung als für den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin oder den/die Prüfer/in nicht zumutbar, wird die Prüfung abgebrochen und es wird ein neuer Termin anberaumt. Soweit bereits Teilergebnisse der Prüfung vorliegen, werden diese nicht angerechnet.
- (5) Bricht der/die Prüfungskandidat/in die Online-Videoprüfung ohne wichtigen Grund ab, gelten die Regelungen der betreffenden Prüfungsordnung für einen Prüfungsrücktritt.

- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen für mündliche Prüfungsleistungen.

§ 6

Elektronische Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen können computergestützt abgenommen werden. Elektronische Prüfungsleistungen werden in Form einer Klausur durchgeführt.
- (2) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (3) Vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dessen Rahmen definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.
- (4) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können.
- (5) Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen durchgeführten Aktion verloren geht. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.
- (6) Elektronische Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei die gestellten Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (7) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens 2 Prüfer/innen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen,

die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf der Lösungsmaske ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Eingaben verantwortlich.

- (8) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche bei den aufgeführten Ersatzleistungen gekennzeichnet.
- (9) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (10) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 9 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note
- „sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 Prozent ,
 „gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent ,
 „befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent ,
 „ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.
- (11) Das Prüfungsergebnis der elektronischen Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist dem/der Studierenden unter Hinweis darauf, dass es sich um eine automatisierte Einzelentscheidung handelt, mitzuteilen. Zudem ist ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Eingang der Stellungnahme hat der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis erneut zu prüfen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern eine Nachkorrektur durch eine/n Prüfer/in stattfindet.
- (12) Elektronische Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 7 bis 11 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend dem Verhältnis der in diesem Prüfungsteil zu erwerbenden Punktzahl und

der in der Prüfungsleistung zu erwerbenden Gesamtpunktzahl in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.

- (13) Bei Durchführung der elektronischen Prüfung über ein von dem/der Studierenden genutzten Endgerät sind ausschließlich die elektronischen Lehr-/Lernplattformen zu verwenden, die von der Universität Leipzig zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Der Zugang zur elektronischen Prüfung erfolgt durch das passwortgeschützte Uni-Login. Die notwendige technische Ausstattung ist im Vorfeld der Prüfung abzuklären.

§ 7

Änderung von Prüfungsvorleistungen

- (1) Im Falle des § 2 Abs. 1 treten an die Stelle der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsvorleistungen die in Anlage 2 dargestellten Ersatzprüfungsvorleistungen.
- (2) Soweit diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht, entspricht die Dauer der Ersatzprüfungsvorleistung der Dauer, die in der Prüfungsordnung für die Prüfungsvorleistung geregelt ist.
- (3) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass Prüfungsvorleistungen entfallen.

§ 8

Änderung von Prüfungsleistungen

- (1) Im Falle des § 2 Abs. 1 treten an die Stelle der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistung die in Anlage 2 dargestellten Ersatzprüfungsleistungen.
- (2) Soweit diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht, entspricht die Dauer der Ersatzprüfungsleistung der Dauer, die in der Prüfungsordnung für die Prüfungsleistung geregelt ist.
- (3) Die Änderung der Prüfungsleistung gilt auch für Wiederholungsversuche.
- (4) Die Ersatzprüfungsleistung „Demonstration sportbezogener Leistungen“ kann sich aus mehreren Teilen, bspw. aus Videoaufnahmen eigener sport-

licher Leistungen (Technikdemonstration), Trainingstagebüchern, Trainingsplänen, Trainingseinheiten (Lehrproben), Wettkampf- oder Turnierplänen zusammensetzen.

- (5) Digitale Komplexprüfungen beinhalten neben der Demonstration einer sportbezogenen Leistung eine Klausurarbeit zu dem betreffenden Handlungsfeld. Der Zeitumfang der elektronischen Klausurarbeit an der Komplexprüfung beträgt 45 min (Digitale Komplexprüfung A), 60 min (Digitale Komplexprüfung B) oder 90 min (Digitale Komplexprüfung C).

§ 9

Modulabmeldungen

Für Module, deren Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen durch diese Ordnung nach § 7 oder § 8 ersetzt werden, legt der Prüfungsausschuss eine angemessene Frist zur Abmeldung vom Modul fest, die an die Stelle der in den Prüfungsordnungen geregelten Fristen tritt. Die Frist beginnt frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung nach § 2 Abs. 1 bekanntgegeben wird.

§ 10

Bearbeitungszeiten

- (1) Soweit die Möglichkeit zur Bearbeitung präsenzungebundener, schriftlicher Prüfungsleistungen, insbesondere von Bachelor-/Masterarbeiten durch höhere Gewalt, behördliche Anordnung, gesetzliche Verpflichtungen oder anderweitige Tatsachen erheblich eingeschränkt ist, wird die Bearbeitungszeit im Umfang der zeitlichen Einschränkung von Amts wegen verlängert. Über die Verlängerung werden die Studierenden über das bereitgestellte studentische E-Mail-Konto (über den zentralen studentischen Mail-Server „studserv“) informiert.
- (2) Sind die Voraussetzungen einer Verlängerung gegeben, kann diese abweichend von Absatz 1 auch auf Antrag des/der Studierenden gewährt werden.

§ 11

Wertung von Prüfungsleistungen

- (1) Stellt der zuständige Prüfungsausschuss eine Beeinträchtigung in der Durchführung von Prüfungen oder Lehrveranstaltungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen in einem Semester fest, werden alle Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, die während dieses Semesters abgelegt und nicht bestanden wurden oder werden, annulliert. Entsprechendes gilt für Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, die nach den Regelungen der betreffenden Prüfungsordnung, insbesondere aufgrund von Fristversäumnissen, als nicht bestanden gelten. Ein neuer Prüfungstermin ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzuberaumen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht im Falle eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes.

2. Studienordnungen

§ 12

Präsenzlehrveranstaltungen

Präsenzlehrveranstaltungen können für den Fall, dass diese aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen nicht wie von der Studienordnung vorgesehen stattfinden können, durch die Modulverantwortlichen/verantwortlichen Lehrkräfte durch geeignete digitale/hybride Lehrangebote ersetzt oder ergänzt werden, sofern die Modulziele und -inhalte erreicht werden. Der/Die Studiendekan/in oder der/die Leiter/in der Einrichtung ist darüber in Kenntnis zu setzen.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Prüfungsordnungen

§ 13

Beschlüsse des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen über Video- oder Telefonkonferenz über die Übertragungssysteme, die von der Universität Leipzig zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden, durchführen.

- (2) Mit Ausnahme von Widerspruchsverfahren können Beschlüsse des Prüfungsausschusses im Umlaufverfahren (schriftliches Verfahren, welches die einfache elektronische Übermittlung schriftlicher Erklärungen unter Wahrung des Datenschutzes einschließt) gefasst werden, soweit alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der/Die Vorsitzende informiert die Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich über das Ergebnis der Beschlussfassung. In der darauffolgenden Sitzung des Prüfungsausschusses wird der Beschluss im Protokoll der Sitzung vermerkt.

2. Studienordnungen

§ 14

Mitwirkungspflichten

Studierende sind verpflichtet, unter Nutzung der von der Universität Leipzig bereitgestellten Zugangsdaten (Uni-Login) alle Informationen, die im Webportal des Studienportals AlmaWeb oder auf dem bereitgestellten studentischen E-Mail-Konto eingehen, regelmäßig, d.h. mindestens einmal pro Woche abzurufen und damit zur Kenntnis zu nehmen.

III. Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Veröffentlichung

- (1) Diese Manteländerungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 11 mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (3) Auf Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung in einer nach § 7 oder § 8 geänderten Ersatzleistung abgelegt wurden, sind die Regelungen dieser Satzung anzuwenden, sofern der zuständige Prüfungsausschuss diese Änderungen vor dem Prüfungstermin beschlossen hat und dies den Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen vor der Prüfung mitgeteilt wurde.

- (4) Diese Manteländerungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Sportwissenschaftlichen Fakultät am 12. Januar 2021 beschlossen. Sie wurde am 21. Januar 2021 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 4. Februar 2021

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage 1:
Studiengänge der Sportwissenschaftlichen Fakultät

- Bachelorstudiengang Sportwissenschaft (BSW)
- Bachelorstudiengang Sportmanagement (BSM)
- Masterstudiengang Sportwissenschaft: Diagnostik und Intervention im Leistungssport (MDI)
- Masterstudiengang Sportwissenschaft: Rehabilitation und Prävention (MRP)
- Masterstudiengang Sportmanagement (MSM)

**Anlage 2:
Prüfungsvorleistungen und Ersatzprüfungsvorleistungen
sowie Prüfungsleistungen und Ersatzprüfungsleistungen**

Erläuterungen:

In den folgenden Tabellen sind für die Bachelor- und Masterstudiengänge die Module nach der Modulnummer aufgelistet. Zu den Prüfungs(vor)leistungen werden Ersatzleistungen benannt, die zur Anwendung kommen, wenn der Prüfungsausschuss gemäß § 2 Absatz 1 den Krisenfall festgestellt hat.

Wird zu einer Prüfung keine Ersatzleistung genannt, bleiben die Prüfungsform und Dauer der Prüfungsvorleistungen bzw. Prüfungsleistungen unverändert. Die Prüfungsmodalitäten werden nach Maßgabe von § 4 angepasst. Erfolgt eine Anpassung, wird diese Information ergänzend in der Spalte Anmerkung konkretisiert. Module anderer Studiengänge (Import) sind mit einem Verweis auf die Festlegungen des abgebenden Studiengangs bzw. die abgebende Fakultät versehen.

Für die in § 8 beschriebenen Ersatzprüfungs(vor)leistungen „Demonstration einer sportbezogenen Leistung“ und „Digitale Komplexprüfung“ werden die konkreten Anforderungen durch den Modulverantwortlichen/die Modulverantwortliche bzw. die verantwortliche Lehrkraft nach Feststellung gemäß § 2 Absatz 1 festgelegt und auf elektronischem Weg den Teilnehmern des Moduls/der Lehrveranstaltung mitgeteilt. Die Festlegung gilt jeweils für alle Teilnehmergruppen.

- Digitale Komplexprüfung A = Elektronische Prüfungsleistung
(Klausur, 45 min)
+ Demonstration sportbezogener Leistungen
- Digitale Komplexprüfung B = Elektronische Prüfungsleistung
(Klausur, 60 min)
+ Demonstration sportbezogener Leistungen
- Digitale Komplexprüfung C = Elektronische Prüfungsleistung
(Klausur, 90 min)
+ Demonstration sportbezogener Leistungen

B.A. Sportwissenschaft

Modul-Nr.	Prüfungsvorleistung	Ersatzprüfungsvorleistung	Anmerkung	Prüfungsleistung	Ersatzprüfungsvorleistung	Anmerkung
08-001-0001	Referat (15 min) mit schriftl. Ausarbeitung in Trainingswissenschaft Je eine Laborübung in Sportmotorik und Sportbiomechanik (je 6 Wochen)		Online-Videoprüfung (§5) Digitale Übermittlung (§4)	Klausur (80 min) in Sportmotorik/ Trainingswissenschaft Klausur (40 min) in Biomechanik		Elektronische Prüfung (Klausur, §6, für Sportmotorik/ Trainingswissenschaft mit AWV 75%)
08-001-0002	-	-		Klausur (120 min)		Elektronische Prüfung (Klausur, §6, AWV 100%)
08-001-0003	Sportpsychologie Klausur (60 min)		Elektronische Prüfung (Klausur, §6), inkl. AWV	Klausur (120 min)		Elektronische Prüfung (Klausur, §6)
08-001-0004	-	-		Klausur (90 min)		Elektronische Prüfung (Klausur, §6)
08-001-0005		-		Komplexprüfung (C)	Digitale Komplexprüfung C (§8)	
08-001-0006	2 x Lehrprobe (je 15 min in Gymnastik und Tanz I und II)	Demonstration sportbezogener Leistungen (§8)	Ausarbeitung Lehrprobe; semesterbegleitende Abnahme von Themenblöcken	Komplexprüfung (B)	Digitale Komplexprüfung B (§8)	

Modul-Nr.	Prüfungsvorleistung	Ersatzprüfungsvorleistung	Anmerkung	Prüfungsleistung	Ersatzprüfungsleistung	Anmerkung
08-001-0007		-		Komplexprüfung (A) in Schwimmen und Komplexprüfung (A) Leichtathletik	Digitale Komplexprüfung A (§8) Leichtathletik Digitale Komplexprüfung A (§8) Schwimmen	
08-001-0008	-	-		Komplexprüfung (A) in Schneesport / Komplexprüfung (A) in Wassersport	Digitale Komplexprüfung A (§8) Schneesport Digitale Komplexprüfung A (§8) Wasserfahrsport	
08-001-0011	Referat (15 min) und schriftl. Hausarbeit (Sportmotorik/TW) Je eine Laborübung in Sportmotorik und Sportbiomechanik (je 6 Wochen)		Online-Videoprüfung (§5) und digitale Übermittlung (§4)	Mündliche Prüfung (30 min) Portfolioprüfung Biomechanik	Demonstration einer sportbezogenen Leistung (§8)	Online-Videoprüfung (§5)
08-001-0012	Klausur (45 min, Didaktik)		Elektronische Prüfung (Klausur, §6)	Komplexprüfung (B)	Digitale Komplexprüfung B (§8)	
08-001-0013	-	-		Komplexprüfung (C)	Digitale Komplexprüfung C (§8)	
08-001-0014	Fallbericht		Digitale Übermittlung (§4)	Klausur 90min		Elektronische Prüfung (Klausur, §6)
08-001-0020	-	-		Klausur (120 min)		Elektronische Prüfung (Klausur, §6)

Modul-Nr.	Prüfungsvorleistung	Ersatzprüfungsvorleistung	Anmerkung	Prüfungsleistung	Ersatzprüfungsleistung	Anmerkung
08-001-0021	Referat (15 min)		Online-Videoprüfung (§5)	Klausur (90 min)	Elektronische Prüfung (Klausur, §6)	Elektronische Prüfung (Klausur, open book, 60 min, §6)
08-001-0022	-	-		Komplexprüfung (B)	Digitale Komplexprüfung B (§8)	
08-001-0023	-	-		Komplexprüfung (C)	Digitale Komplexprüfung C (§8)	
08-001-0024	-	-		Komplexprüfung (C)	Digitale Komplexprüfung C (§8)	
08-001-0040	-	-		Klausur (120 min)		Elektronische Prüfung (Klausur, §6)
08-001-0041	2 Referate (je 15 min in Stütz- und Bewegungssystem und in Varia)		2 x Online-Videoprüfung (§5)	Klausur (60 min)		Elektronische Prüfung (Klausur, §6)
08-001-0042	Lehrprobe	Demonstration sportbezogener Leistungen (§8)		Klausur (90 min)		Elektronische Prüfung (Klausur, §6)
08-001-0043	-	-		Klausur (45 min) + Hausarbeit (4 Wochen)		Elektronische Prüfung (Klausur, §6) + Elektronische Übermittlung (§4) Hausarbeit
08-001-0044	Referat (15 min)		Online-Videoprüfung (§5)	Klausur (45 min)		Elektronische Prüfung (Klausur, §6)

Modul-Nr.	Prüfungsvorleistung	Ersatzprüfungsvorleistung	Anmerkung	Prüfungsleistung	Ersatzprüfungsleistung	Anmerkung
08-001-0100	5 Übungsaufgaben (davon 3 bestanden)		Digitale Übermittlung (§4)	Klausur (90 min)		Elektronische Prüfung (Klausur, §6)
08-001-0102	Referat (20 min)		Online-Videoprüfung (§5)	Klausur (90 min)		Elektronische Prüfungsleistung (Klausur, §6, 75-80% AWV)
08-001-0103	-	-		Praktikumsbericht	-	Digitale Übermittlung (§4)
08-001-0104	Praktikumsbericht		Digitale Übermittlung (§4)	Lehrprobe (90 min)	Demonstration sportbezogener Leistungen (§8)	
08-001-0106	Projektbericht (4 Wochen)		Digitale Übermittlung (§4)	Examenslehrprobe (45 min) + Prüfungsgespräch (15 min)	Demonstration sportbezogener Leistungen (§8) + Online-Videoprüfung (§5)	
08-001-0107	-	-		Projektbericht		Digitale Übermittlung (§4)
09-001-0101	-	-		Klausur (90 min)		Elektronische Prüfung (Klausur, §6)

B.Sc. Sportmanagement

Modul-Nr.	Prüfungsvorleistung	Ersatzprüfungsvorleistung	Anmerkung	Prüfungsleistung	Ersatzprüfungsvorleistung	Anmerkung
02-101-1107	-	-		Klausur (60 min) Bürgerliches Recht; Klausur (60 min) Öffentliches Recht		Juristenfakultät
02-101-1108	-	-		Klausur (60 min)		Juristenfakultät
07-101-1104	-	-		Klausur (120 min)		Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
07-101-1105	-	-		Klausur (Multiple Choice; 60 min)		Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
07-101-1106	-	-		Klausur (40 min)		Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
07-101-2101	-	-		Klausur (120 min)		Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
07-101-2102	-	-		Klausur (90 min)		Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
07-101-3102	-	-		Klausur (90 min)		Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Modul-Nr.	Prüfungsvorleistung	Ersatzprüfungsvorleistung	Anmerkung	Prüfungsleistung	Ersatzprüfungsleistung	Anmerkung
07-101-4102	-	-		Klausur (Multiple Choice; 90 min)		Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
07-101-6101	-	-		Klausur (90 min)		Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
08-001-0001	Referat (15 min) mit schriftl. Ausarbeitung; je eine Laborübung (6 Wochen)	siehe BASW		Klausur (120 min)	siehe BASW	
08-001-0002	-	-		Klausur (120 min)	siehe BASW	
08-001-0003	Klausur (60 min)	siehe BASW		Klausur (120 min)	siehe BASW	
08-001-0004	-	-		Klausur (90 min)	siehe BASW	
08-001-0005	-	-		Komplexprüfung (C)	siehe BASW	
08-001-0006	2 x Lehrprobe (je 15 min)	siehe BASW		Komplexprüfung (B)	siehe BASW	
08-001-0007	-	-		Komplexprüfung (A) Leichtathletik Komplexprüfung (A) Schwimmen,	siehe BASW	
08-001-0008	-	-		Komplexprüfung (A) Skisport Komplexprüfung (A) Wassersport,	siehe BASW	

Modul-Nr.	Prüfungsvorleistung	Ersatzprüfungsvorleistung	Anmerkung	Prüfungsleistung	Ersatzprüfungsvorleistung	Anmerkung
08-001-0012	Klausur (45 min, Didaktik)	siehe BASW		Komplexprüfung (B)	siehe BASW	
08-001-0100	5 Übungsaufgaben (davon 3 bestanden)	siehe BASW		Klausur (90 min)	siehe BASW	
08-002-0401	-	-		Praktikumsbericht (4 Wochen)		Digitale Übermittlung (§4)
08-002-1001	-	-		Projektarbeit (4 Wochen); Präsentation (15 min)		Digitale Übermittlung (§4) und Online-Videoprüfung (§5)
08-002-2002	Projektpräsentation (Präsentationszeit pro Projektgruppe 15 min und 10 min Diskussionszeit)		Online-Videoprüfung (§5)	Projektbericht	Hausarbeit (4 Wochen)	+ Digitale Übermittlung (§4)
08-002-2003	-	-		Klausur (60 min)	Hausarbeit (4 Wochen)	+ Digitale Übermittlung (§4)
08-002-3001	-	-		Hausarbeit (4 Wochen)	Hausarbeit (4 Wochen)	+ Digitale Übermittlung (§4)
09-001-0101	-	-		Klausur (90 min)	siehe B.A. Sportwissenschaft	

M.Sc. Sportwissenschaft – Diagnostik und Intervention

Modul-Nr.	Prüfungsvorleistung	Ersatzprüfungsvorleistung	Anmerkungen	Prüfungsleistung	Ersatzprüfungsvorleistung	Anmerkungen
08-005-0001	-	-		Klausur (45 min)		Elektronische Prüfung (Klausur, §6)
08-005-0003	-	-		Projektarbeit (4 Wochen)		Digitale Übermittlung (§4)
08-005-0004	-	-		Klausur (45 min)		Elektronische Prüfung (Klausur, §6, AWW 25%)
08-005-0006	-	-		Hausarbeit (6 Wochen)		Digitale Übermittlung (§4)
08-005-0007	Klausur (45 min, Statistik)		Elektronische Prüfung (Klausur, §6)	Klausur (120 min)		Elektronische Prüfung (Klausur, §6)
08-005-0008	-	-		Projektbericht (6 Wochen)		Digitale Übermittlung (§4)
08-005-0010	-	-		Klausur (45 min)	Hausarbeit (4 Wochen)	+ Digitale Übermittlung (§4)
08-005-0013	-	-		Klausur (90 min)		Digitale Übermittlung (§4)
08-005-0014	-	-		Projektbericht (6 Wochen)		Digitale Übermittlung (§4)
08-005-0021	-	-		Projektarbeit (4 Wochen)		Digitale Übermittlung (§4)
08-005-0022	-	-		Projektbericht (6 Wochen)		Digitale Übermittlung (§4)

Modul-Nr.	Prüfungsvorleistung	Ersatzprüfungsvorleistung	Anmerkungen	Prüfungsleistung	Ersatzprüfungsvorleistung	Anmerkungen
08-005-0024	-	-		Hausarbeit (6 Wochen)		Digitale Übermittlung (§4)
08-006-0002	-	-		Projektbericht (6 Wochen)	siehe MRP	
08-006-0005	-	-		Klausur SAW (60 min)	siehe MRP	

M.Sc. Sportwissenschaft – Rehabilitation und Prävention

Modul-Nr.	Prüfungsvorleistung	Ersatzprüfungsvorleistung	Anmerkungen	Prüfungsleistung	Ersatzprüfungsleistung	Anmerkungen
08-005-0003	-	-		Projektarbeit (4 Wochen)	siehe MDI	
08-006-0001	-	-		Klausur (30 min, AWW)		Digitale Übermittlung (§4)
08-006-0002	-	-		Projektbericht (6 Wochen)		Digitale Übermittlung (§4)
08-006-0005	-	-		Klausur (60 min, AWW)		Digitale Übermittlung (§4)
08-006-0006	-	-		Klausur (60 min, AWW)	Hausarbeit (4 Wochen)	+ Digitale Übermittlung (§4)
08-006-0007	Lehrprobe (30 min)	Übungsaufgaben	Digitale Übermittlung (§4)	Hausarbeit (1 Woche)	Projektarbeit (4 Wochen)	+ Digitale Übermittlung (§4)
08-006-0008	-	-		Klausur (60 min)		Digitale Übermittlung (§4)
08-006-0009	Referat (30 min)		Online-Videoprüfung (§5)	mündliche Prüfung (40 min)		Online-Videoprüfung (§5)

Modul-Nr.	Prüfungsvorleistung	Ersatzprüfungsvorleistung	Anmerkungen	Prüfungsleistung	Ersatzprüfungsleistung	Anmerkungen
08-006-0011	Referat (30 min)		Online-Videoprüfung (§5)	mündliche Prüfung (40 min)		Online-Videoprüfung (§5)
08-006-0012	Referat (30 min)		Online-Videoprüfung (§5)	mündliche Prüfung (40 min)		Online-Videoprüfung (§5)
08-006-0013	-	-		Fallbericht (1 Woche)		Digitale Übermittlung (§4)
08-006-0014	-	-		Fallbericht (1 Woche)		Digitale Übermittlung (§4)
08-006-0015	2 Lehrproben (15 min)		Online-Videoprüfung (§5)	Fallbericht (1 Woche)		Digitale Übermittlung (§4)
08-006-0016	2 Lehrproben (15 min)		Online-Videoprüfung (§5)	Fallbericht (1 Woche)		Digitale Übermittlung (§4)
08-006-0017	-	-		Projektarbeit (4 Wochen), Präsentation (15 min)		Digitale Übermittlung (§4) und Online-Videoprüfung (§5)
08-006-0018	Referat (15 min)		Online-Videoprüfung (§5)	Projektarbeit (4 Wochen) + Präsentation (15 min)		Digitale Übermittlung (§4) und Online-Videoprüfung (§5)

Modul-Nr.	Prüfungsvorleistung	Ersatzprüfungsvorleistung	Anmerkungen	Prüfungsleistung	Ersatzprüfungsleistung	Anmerkungen
08-006-0022	-	-		Mündliche Prüfung (40 min)		Online-Videoprüfung (§5)
08-006-0023	Klausur (45 min) Statistik		Elektronische Prüfung (Klausur, §6)	Klausur (60 min)		Elektronische Prüfung (Klausur, §6, AWV 25%)
08-006-0024	Referat (15 min)		Online-Videoprüfung (§5)	Klausur (60 min)		Elektronische Prüfung (Klausur, §6)
08-006-0025	-	-		Klausur (60 min) + Hausarbeit		Elektronische Prüfung (Klausur, §6) + Digitale Übermittlung (§4)
08-006-0026	Referat (20 min)		Online-Videoprüfung (§5)	Projektarbeit (4 Wochen), Präsentation (15 min)		Digitale Übermittlung (§4) und Online-Videoprüfung (§5)

M.Sc. Sportmanagement

Modul-Nr.	Prüfungsvorleistung	Ersatzprüfungsvorleistung	Anmerkungen	Prüfungsleistung	Ersatzprüfungsvorleistung	Anmerkungen
07-201-1211	-	-		Klausur (60 min) + Projektarbeit (40 Wochen) mit Präsentation (20 min)		Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
07-201-1215	-	-		Klausur (60 min)		Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
07-201-1219	-	-		Klausur (60 min) + Projektarbeit (40 Wochen) mit Präsentation (20 min)		Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
07-201-1244	-	-		Klausur (120 min)		Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
07-201-2209	-	-		Klausur (120 min)		Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
07-201-2211	-	-		Klausur (60 min)		Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
08-005-0004	-	-		Klausur (45 min)	siehe MDI	
08-005-0007	Klausur (45 min, Statistik)	-		Klausur (120 min)	siehe MDI	

Modul-Nr.	Prüfungsvorleistung	Ersatzprüfungsvorleistung	Anmerkungen	Prüfungsleistung	Ersatzprüfungsleistung	Anmerkungen
08-005-0008	-	-		Projektbericht (6 Wochen)	siehe MDI	
08-005-0013	-	-		Klausur (90 min)	siehe MDI	
08-006-0002	-	-		Projektbericht (6 Wochen)	siehe MDI	
08-007-0401	-	-		Praktikumsbericht (4 Wochen)		Digitale Übermittlung (§4)
08-007-1001	-	-		Hausarbeit (4 Wochen)		Digitale Übermittlung (§4)
08-007-1003	Referat (15 min)		Online-Videoprüfung (§5)	Klausur (90 min)		Elektronische Prüfung (Klausur, §6)
08-007-2009	-	-		Projektarbeit (4 Wochen) + Präsentation (15 min)		Digitale Übermittlung (§4) + Online-Videoprüfung (§5)

**Zertifikatskurs „Leistungssport“ in Kombination mit dem
Lehramt an Oberschulen und dem Lehramt an Gymnasien**

Modul-Nr.	Anmerkungen
08-001-0011	siehe BSW
08-001-0021	siehe BSW
08-001-0022	siehe BSW
08-001-0023	siehe BSW
08-001-0024	siehe BSW
08-001-0104	siehe BSW
08-005-0001	siehe MDI
08-005-0003	siehe MDI
08-005-0024	siehe MDI
08-006-0002	siehe MRP